

Von: Dr. Christian Schneider

Gesendet: Donnerstag, 25. November 2021 16:52

Betreff: Neue Regelungen im Bereich des Infektionsschutzes an Schulen

Liebe Leitungen,

am gestrigen Tag wurden verschiedenste Gesetze und Verordnungen neu aufgelegt, die massive Auswirkungen auf die schulischen Hygiene- und Präventionskonzepte haben werden. Nach Studium der relevanten Texte sowie des kultusministeriellen Schreibens (KMS) im Anhang möchten wir Sie hiermit darüber informieren, was sich für Sie und Ihre Mitarbeiterinnen geändert hat und wo ggfs. noch Unklarheiten bestehen. **Gerne können Sie Ihr Team bereits in Grundzügen über die in den Punkten 1 und 2 genannten Regelungen informieren. Wir bitten Sie jedoch, Punkt 3 sowie das KMS im Anhang vertraulich zu behandeln, bis das Vorgehen mit Ihrer Schulleitung abgesprochen ist.**

Im Folgenden stammen Zitate allesamt aus dem angehängten KMS. Pluralformen schließen weibliche, männliche und diverse Personen ein.

1. 3G-Regelung

- **Sie und Ihre Mitarbeiterinnen dürfen die Schule nur betreten, „wenn sie geimpft (ausgestellter Impfnachweis), genesen (ausgestellter Genesenennachweis) oder getestet (ausgestellter Testnachweis) sind.“** (Ausnahme: Sie nehmen unmittelbar nach Betreten und vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot der Schule wahr.)
- Der Nachweis über **vollständigen Impfschutz bzw. Genesung muss der Schule nur einmal erbracht werden.** Nach Ablauf des Genesenennachweises müssen natürlich ein Nachweis über Impfschutz bzw. Testnachweise erbracht werden.
- Sofern man keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen kann oder möchte, **muss täglich ein Testnachweis** vorgelegt werden. Laut KMS muss dieser Testnachweis der Schule vorgelegt werden. Ob Schulhaus hier ggfs. Aufgaben übernehmen kann, muss noch geklärt werden.

2. Details zum Testnachweis

- **Ein zuhause durchgeführter Selbsttest hat keine Gültigkeit mehr.**
 - Vielmehr gibt es drei Optionen:
 - a) PCR-Test – Gültigkeit des Nachweises 48 Stunden
 - b) ein von einem anerkannten Leistungserbringer durchgeführter Antigen-Schnelltest (z.B. Testzentrum, Arzt, Apotheke) – Gültigkeit 24 Stunden

c) ein Schnelltest, der von der Schule zur Verfügung gestellt wird und an der Schule vor Arbeitsbeginn unter Aufsicht von geeignetem, durch die Schulleitung bestimmtem Personal durchgeführt wird – Gültigkeit 24 Stunden

- Der unter c) beschriebene Schnelltest an Schulen unter Aufsicht kann von Ihnen und Ihren Mitarbeitern **dreimal wöchentlich** kostenlos in Anspruch genommen werden (genaugenommen auch von Geimpften). Die Schulleitung bestimmt jedoch den Rahmen (ggfs. feste Tage o.ä.). Sollte eine ungeimpfte Person mehr als drei Tage pro Woche im Einsatz sein – oder sollten ihre Einsatztage nicht mit den Tagen übereinstimmen, an denen die Schule Tests anbietet – sind an den betreffenden Tagen Nachweise nach a) oder b) zu erbringen.
- Bitte beachten Sie, dass aktuell einmal wöchentlich die Option eines kostenlosen Bürgertests besteht: bei vier Einsatztagen besteht also die Möglichkeit, dass Ungeimpften zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Unkosten entstehen. Bei fünf Einsatztagen müssten ungeimpfte Mitarbeiterinnen dann lediglich einen Test aus eigener Tasche bezahlen. Natürlich hängt dies im Detail noch von der Umsetzung der Maßnahmen durch die Schulleitung und dem Vorhandensein von ausreichend Tests an den Schulen ab.

3. Unklarheiten und Aufgaben für Sie als Leitung

Das beiliegende KMS wendet sich an Schulleitungen und gibt sämtliche Aufgaben der Kontrolle und Dokumentation in deren Hände. Es sei Aufgabe der Schulleitung, Testnachweise „täglich in geeigneter Form“ zu kontrollieren. Auch bei Impf- und Genesenennachweisen ist von einem Offenlegen „gegenüber der Schule“ die Rede. Zudem liegt uns ein Musterschreiben vor, in dem unsere Mitarbeiterinnen wie Lehrkräfte behandelt werden und in dem davon ausgegangen wird, dass diese ihre Nachweise der Schulleitung bzw. dem Sekretariat vorlegen.

In der Praxis wird dies die Schulleitungen vor enorme Herausforderungen stellen. Wir befürchten, dass die ein oder andere Schulleitung Aufgaben bei Schulhaus sehen könnte, die laut KMS eigentlich bei der Schule liegen.

Wir bitten Sie deshalb - sofern Ihre Schulleitung nicht von sich aus Kontakt mit Ihnen aufnimmt und Ihnen eine Regelung vorlegt, die sich in etwa mit den genannten Informationen deckt - auf diese zuzugehen und die nötigen Abläufe zu besprechen.

Falls die Schulleitung Unterstützung durch Schulhaus benötigt oder das KMS gänzlich anders interpretiert, bitten wir Sie, umgehend Ihre Regionalbeauftragte zu informieren, gerne mit mir im CC.

Wir werden alle Schulleitungen über unsere Lesart informieren und ihnen mitteilen, dass mit einer Kontaktaufnahme durch Sie erfolgen wird. Unsere Bereitschaft zur Mithilfe/Unterstützung durch Schulhaus bieten wir den Rektoren hierbei grundsätzlich an, soweit der rechtliche Rahmen dies zulässt.

Als aktuelle Information am Rande hängen wir Ihnen noch Info-Schreiben des Kultusministeriums zur 3G-Regel an, die sich an Erziehungsberechtigte richten. Außerdem sei an dieser Stelle erwähnt, dass für an Schulen tätige Personen **Auffrischungsimpfungen** angeboten werden sollen (siehe Punkt 9 KMS im Anhang) - evtl. besteht hier die Möglichkeit für Sie und Ihr Team, sich über die Schule impfen zu lassen. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Schule Ihnen eine Bestätigung über Ihre Tätigkeit im schulischen Bereich ausstellt, die Sie bei Bedarf beim Arzt oder Impfzentrum vorlegen können.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zu Ihrer Verfügung. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Schneider
Stellvertretende Geschäftsführung



Schulhaus Nachmittagsbetreuung
gemeinnützige GmbH

Bayreuther Straße 6
91301 Forchheim

Tel.: 09191/97798 – 15
Fax: 09191/97798 – 29

E-Mail: Christian.Schneider@schulhaus-online.de
<http://www.schulhaus-online.de/>

Amtsgericht Bamberg
HRB 6428